

Die Anfrage nimmt ein in Aussicht stehendes BIMSCH-Verfahren zum Anlass, Grundsatzfragen der Landwirtschaftspolitik zu reflektieren.

Welche Formen und Größen der Tierhaltung aus

- ethischen,
- landwirtschaftspolitischen oder
- ordnungspolitischen Erkenntnissen angestrebt werden sollen,

kann seitens der Verwaltung nicht entschieden werden – sie muss die geltende Rechtslage vollziehen und insofern fällt die Antwort auf ihre Fragen vermutlich etwas nüchtern und technokratisch aus.

Frage 1 :

Zur generellen Einordnung:

Die Zahl der neu genehmigten Tierplätze betrug :

2009 -125.500

2010- 164.000

2011- 174.900

Derzeit befinden sich zwei Anträge für Hähnchenmast im Verfahren mit insgesamt 108.350 Tieren; davon 1 Vorhaben in Rodewald (78.000

Masthähnchen) und eine Erweiterung in Raddestorf (ca. 30.000 Hähnchen).

Außerdem sind derzeit 6.144 Schweinemastplätze im Genehmigungsverfahren

Die Dichte des Masthühnerbestandes liegt im LK in der Kategorie 500-1.000

Masthühner je 100 ha LF d.h. im Mittelfeld des Landes Niedersachsen¹

Wir reden über

- 16 Betriebe mit einem Geflügelmastbestand von rund 500.000 Tieren.
Zum Vergleich:
- Im LK Emsland sind es 206 Betriebe mit rund 14 Mio. Tieren. Dabei hat der LK Emsland nur doppelt so viel Fläche wie der LK Nienburg.

Bei den laufenden Anträgen ist derzeit noch die Vervollständigung dieser Anträge im Gange bevor die Auslegung nach den BIMSCH-Bestimmungen erfolgen kann.

Dies ist ein sehr transparentes und umfangreiches Verfahren. Ich habe Ihnen als Beispiel die insgesamt 488 Seiten des Erörterungsverfahrens für den gerade genehmigten Hähnchenstall in Groß Munzel in der Region Hannover mitgebracht. Die Einwendungen wurden über drei Tage hinweg erörtert.

¹ Drucksache Nds Landtag 16/3821 vom 04.07.2011 „Ausweitung Geflügelmastanlagen“ Kleine Anfrage vom 21.04.2011

Frage 2 und 3

Fragen des Brandschutzes werden aufgrund der NBauO und der dazugehörigen Durchführungsverordnung geprüft. Die dazu erforderlichen Unterlagen werden vom Fachbereich Bauordnung systematisch eingefordert. Dies entspricht den geschilderten Standards.

Sie können, müssen aber nicht in Form von Brandschutzkonzepten vorgelegt werden.

Wir haben durch unseren Brandschutzprüfer die Fachkunde im eigenen Haus, dies zu prüfen, und ich habe bisher schon einige Rückmeldungen erhalten, dass diese Prüfung sehr genau erfolgt.

Das Arbeitspapier des NLT ist eine Empfehlung und fasst viele bestehende Vorschriften zusammen.

Der Landkreis Nienburg hat zur Zusammenstellung und zum Zustandekommen beigetragen.

–es sollte auch nicht überschätzt werden. Spezifisch für Hähnchenmastställe ist nur ein Satz dort zu finden.

Zu 4 und 5

Die Belastung der Anwohner wird geprüft u.a, wird ein Geruchsgutachten nach der GIRL angefertigt.

Wir haben einen fachkundigen Ingenieur, der auch in der Lage ist, Gutachten kritisch zu prüfen, nicht umsonst ist es zu der Kooperation mit dem LK Verden gekommen.

Ein Keimgutachten fordert der Landkreis nicht.

Das hat zwei Gründe:

1. Für Niedersachsen gilt die jüngste Rechtsprechung des OVG Lüneburg, die (09.08.2011 12 LA 55/10) eine Anforderung von Gutachten nicht unterstützt. Der LK Emsland selbst durch seine Forderung zuletzt beim VG Oldenburg in die Kritik geraten (5B 1651/11 vom 05.10.2011).

2. Die für Bauen mitzuständige Sozialministerin hat in der von Ihnen zitierten Landtagssitzung 11.11.2010 dies bekräftigt.

Wir sehen allerdings, dass derzeit die Gefährdungsbeurteilung der Bioaerosole durch die Wissenschaft intensiver verfolgt wird und verfolgen die Entwicklung.